

Benutzerordnung für den Recyclinghof der Stadt Regensburg

1. Folgende wieder verwertbare bzw. wieder verwendbare Abfallarten dürfen in haushaltsüblichen Mengen von *Bürgern der Stadt Regensburg* angeliefert werden:

- Altglas
- Altkleider
- Altpapier
- Bauschutt
- Elektro-Schrott:
 - Bildschirme / Computer
 - Elektro Großgeräte
 - Elektro Kleingeräte
 - Kühlgeräte
 - Leuchtmittel / Lampen
- Folien
- Grünabfälle (keine Küchenabfälle)
- Kartonagen
- Kork
- Kunststoffformteile
- Metallabfälle (Eisen- und Buntmetalle, Dosen, Weißbleche und Aluminium)
- Problemüll (Farben, Lösemittel, Chemikalien, Batterien, Akkus usw.)
- Restmüll
- Sperrmüll (Gegenstände, die nicht in die normale Restmülltonne passen z. B. Möbel)
- Styropor (nur weiß und sauber bzw. Flocken und Chips)
- Verpackungen :
 - Aluminiumfolien
 - Blisterverpackungen und Kleinfolien
 - Kunststoffflaschen, -behälter
 - Milch- und Safttüten
 - Obstschalen, Jogurtbecher und Plastikblumentöpfe
 - PET Flaschen

Die Abfallarten sind jeweils getrennt in die gekennzeichneten Container zu werfen. Der Inhalt von gelben und grünen Säcken muss selbst aussortiert und in den betreffenden Containern entsorgt werden.

- Nicht angenommen werden:**
- Reifen von Kraftfahrzeugen
 - asbesthaltige Abfälle wie Eternit
 - Altöl/Motoröl (wird vom Handel zurückgenommen)
 - Fahrzeugbatterien (wird vom Handel zurückgenommen)
 - Sprengstoff
 - Druckgasflaschen
 - Altholz mit gefährlichen Belastungen nach Altholzkategorie IV

2. **Gebührenpflicht:**

Regelungen über die Erhebung und Höhe von Gebühren für die Abgabe von Wertstoffen und Abfällen am Recyclinghof trifft die jeweils gültige Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg. Ist eine Gebühr zu erheben, so ist diese bei der Anlieferung beim Aufsichtspersonal in bar zu entrichten.

- Restmüll 5,00 Euro pro 100 Liter Abfallvolumen
- Bauschutt 2,50 Euro pro Volumen eines Standard-Pkw-Kofferraumes, d.h. ca. 200 Liter
- Fenster- und Türstöcke sowie alle ähnlichen Bauteile, die üblicherweise mit einem Gebäude fest verbunden sind, werden gegen Entrichtung der o. g. Restmüllgebühr angenommen, sofern diese wegen gefährlicher Belastungen nicht unter die Altholzkategorie IV fallen (§ 2 Altholzverordnung).
- Ansonsten ist die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen im Recyclinghofs gebührenfrei.

3. **Betreteten des Recyclinghofes**

Das Betreten und Befahren der Anlage ist nur den zugelassenen Anlieferern und den auf dem Recyclinghof Beschäftigten sowie dem Entsorgungspersonal gestattet.

Kinder unter 14 Jahren dürfen den Recyclinghof nur in Begleitung Erziehungsberechtigter betreten.

Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden.

4. **Haftung des Benutzers**

Der Benutzer der Einrichtung haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung des Wertstoffhofes verursacht. Insbesondere haftet er für die Kosten, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens des Wertstoffhofes verursacht.

5. **Beachtung von Anweisungen des Aufsichtspersonals**

Die Besucher des Recyclinghofes haben Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen sind die Aufsichtspersonen berechtigt, Besucher aufzufordern, den Recyclinghof sofort zu verlassen. Im Wiederholungsfall kann von der Leitung des Amtes für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark ein Hausverbot erteilt werden.

6. **Einkauf im Flohmarkt**

Alle im Flohmarkt bereitgestellten Gegenstände können käuflich erworben werden. Die Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der gebrauchten Sache gehört nicht zur Beschaffenheit. Die vorausgesetzte Verwendung liegt nicht im unmittelbaren Gebrauch der Sache. Insoweit liegt kein Sachmangel vor.

Damit ist gemeint, dass die von Ihnen gekauften Sachen vor Ingebrauchnahme zunächst von Seiten des Käufers auf Gebrauchsfähigkeit sowie Unfallsicherheit hin überprüft und ggf. repariert werden müssen.

Dies gilt auch für einzelne Funktionsteile der gekauften gebrauchten Sachen.

Der ausgewiesene bzw. von den Bediensteten genannte Kaufpreis ist jeweils an der Kasse zu entrichten.

Dem Käufer wird ein Quittungsbogen (Kassenzettel) ausgehändigt. Größere Gegenstände können in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal kostenfrei für einen Tag zurückgelegt werden.

Eine Rückgabe von bereits gekauften Gegenständen gegen Kaufpreiserstattung ist nicht möglich!

7. **Eigentumsübertragung; Entnahme von Abfällen aus einem Container**

Mit der Annahme gehen die Abfälle und Wertstoffe in das Eigentum der Stadt Regensburg über.

Dies gilt nicht für nicht zugelassene Abfälle und Wertstoffe.

Wegen der Unfallgefahr dürfen von Besuchern aus den Containern keine Gegenstände entnommen werden. In Ausnahmefällen kann die Entnahme jedoch von den Aufsichtsführenden gestattet werden.

8. **Be- und Entladen der Fahrzeuge**

Für die Zeit des Be- und Entladens dürfen Fahrzeuge im Parkbereich vor den Containern anhalten.

Die gekennzeichneten Durchfahrtswege mit Parkverbotschild sind jedoch unbedingt freizuhalten.

Die Haltezeiten auf den ausgewiesenen Parkflächen sind zur Vermeidung von Rückstaus möglichst kurz zu halten.

9. **Verkehrsregelung**

Im gesamten Bereich des Recyclinghofes gilt die StVO. Wegen der oftmals hohen Verkehrsdichte ist eine Höchstgeschwindigkeit von max. 10 km/h auf dem gesamten Betriebsgelände einzuhalten; im Entladebereich dagegen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

10. Haftungsausschluss

Der Anlagenbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Anlieferer bei der Nutzung des Recyclinghofs entstehen.

Die Haftung bleibt jedoch unberührt

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen

- für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Betreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11. Öffnungszeiten

Montag geschlossen

Dienstag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr * * Einlass jew. Bis 10 Minuten vor Ende der
13.00 – 17.30 Uhr * Öffnungszeiten

Samstag 09.00 – 13.00 Uhr *

Außerhalb dieser Zeiten ist das Anliefern von Abfällen verboten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13. Grundlagen

Die Benutzerordnung basiert auf den Vorgaben der jeweils gültigen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Regensburg.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes wird um genaue Beachtung dieser Benutzerordnung gebeten.

Regensburg, 01.06.2010

Amtsleitung